

**Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
der Hochschule Esslingen  
in den Masterstudiengängen  
„Soziale Arbeit“, „Pflegewissenschaft“ und „Angewandte  
Sozialpädagogische Bildungsforschung“  
vom 07. Juli 2020**

Auf Grund von § 8 Abs. 5 i. V. m. §§ 58, 59, 63 Absatz 2 und § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) geändert worden ist und der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren der Studiengänge der Hochschule Esslingen (Auswahlsatzung), sowie §§ 5 ff. des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005, das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) in Verbindung mit §§ 19 ff. der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Hochschulzulassung und das Anmeldeverfahren an den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Esslingen am 23. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat der Satzung am 07. Juli 2020 zugestimmt.

**Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Anwendungsbereich	2
§ 2	Zulassungsvoraussetzung	2
§ 3	Auswahlkriterien	2
§ 4	Inkrafttreten	3

### § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Hochschule Esslingen vergibt in den Masterstudiengängen „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ Studienplätze an Studienbewerber und Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den beantragten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (2) Die Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen als auch auf Männer; im Übrigen gelten § 11 Abs. 7 und § 36 Abs. 5 LHG entsprechend.

### § 2 Zulassungsvoraussetzung

#### Voraussetzung für die Zulassung

- im Masterstudiengang „Soziale Arbeit“ ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in einem Studiengang der Sozialen Arbeit oder in anderen Studiengängen mit sozialpädagogischer, sozialarbeiterischer oder kindheitspädagogischer Ausrichtung,
- im Masterstudiengang „Pflegerwissenschaft“ ein erster einschlägiger Hochschulabschluss im Bereich der Pflegewissenschaft, Pflegepädagogik oder Pflegemanagement
- im Masterstudiengang „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ ein erster einschlägiger Hochschulabschluss in bildungswissenschaftlich, bildungstheoretisch und pädagogisch ausgerichteten Studiengängen, unter anderem Soziale Arbeit, Kindheitspädagogik, Heilpädagogik, Schulpädagogik, Sonderpädagogik, inklusive Pädagogik, nicht jedoch Lehramtsstudium.

### § 3 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien für die Masterstudiengänge „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ werden zur Bildung einer Rangfolge in einem Punktesystem gewichtet. Es können bis zu 110 Punkte vergeben werden:

- a) Zehn Punkte für den Nachweis eines theoretisch begleiteten praktischen Studiensemesters über eine Präsenzzeit von mindestens 100 Tagen im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit, in besonderen Ausnahmefällen von mindestens 95 Tagen im Umfang tarifüblicher Arbeitszeit. Eine Abweichung von der tariflichen Wochenarbeitszeit um bis zu höchstens 50 v. H. bei entsprechender Erhöhung der Präsenztage ist möglich.
- b) Neunzig Punkte für die Gesamtnote des ersten einschlägigen Hochschulabschlusses. Grundlage der Bewertung ist die Gesamtnote wie sie im Zeugnis der Hochschule bzw. der Bestätigung der vorläufigen Gesamtnote ausgewiesen ist.

Die neunzig für die Gesamtnote des einschlägigen Hochschulabschlusses zu vergebenden Punkte werden in den Zehntelschritten des Notenschrittes mit jeweils 3 vergeben und zwar beginnend mit 2,0 gleich 60 Punkte und endend bei 1,0 gleich 90 Punkte.

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der Kultusministerkonferenz in deutsche Noten umzurechnen.

- c) Weitere zehn Punkte werden vergeben, wenn die Abschlussarbeit mit 1,3 oder besser bewertet wurde. Grundlage der Bewertung ist die Note, wie sie im Zeugnis der Hochschule bzw. in einem Notenspiegel der Hochschule ausgewiesen ist. Ist die Abschlussarbeit im Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht bewertet, können die zehn Punkte nicht vergeben werden.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Regelungen, die die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber für die Studiengänge der Hochschule Esslingen betreffen, gelten erstmals für das Auswahlverfahren für das Sommersemester 2021.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Hochschule Esslingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Masterstudiengängen „Soziale Arbeit“, „Pflegerwissenschaft“ und „Angewandte Sozialpädagogische Bildungsforschung“ vom 27. November 2012 in der Fassung vom 28. Oktober 2015 außer Kraft.

Esslingen, den 07. Juli 2020



Prof. Christof Wolfmaier  
Rektor